

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

Hundehalter (Name, Vorname / Firma)
Straße, Hausnummer
PLZ, Ort
Telefon (für Rückfragen)

(Eingangsstempel)

Gemeindeverwaltung Reinsberg
Kirchgasse 2
09629 Reinsberg

**Anzeige gemäß § 12 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Reinsberg (Hundesteuersatzung)
- Anmeldung eines Hundes zur Hundesteuer -**

Angaben zum angemeldeten Hund:

In der Gemeinde Reinsberg gehalten seit	Geschlecht <input type="checkbox"/> Rüde <input type="checkbox"/> Hündin
Alter (Monate/Jahre)	Fellfarbe
Rasse	Gesamtanzahl der Hunde des Halters
Besondere Angaben	
<input type="checkbox"/> Gefährlicher Hund im Sinne von § 2 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Reinsberg (Hundesteuersatzung)	
Wurde der Hund schon einmal zur Hundesteuer veranlagt? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Wenn ja: Wo und für welchen Zeitraum?

Erklärung:

Die Hinweise der Gemeindeverwaltung Reinsberg zur Anmeldung von Hunden zur Hundesteuer (siehe Beiblatt) werden zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum	Unterschrift des Hundehalters
------------	-------------------------------

Einzugsermächtigung:

Die Gemeindeverwaltung Reinsberg wird hiermit widerruflich ermächtigt, die Hundesteuer jeweils in der fälligen Höhe zum Fälligkeitszeitpunkt zu Lasten des angegebenen Kontos durch Lastschrift einzuziehen.

Name des Kontoinhabers	Kreditinstitut
Konto-Nummer	Bankleitzahl

Ort, Datum	Unterschrift des Kontoinhabers
------------	--------------------------------

Hundesteuer-Anmeldung
V.7.0226

© Gemeindeverwaltung Reinsberg, 09629 Reinsberg

Hinweise zur Anmeldung eines Hundes zur Hundesteuer

- Die Veranlagung der Hundesteuer erfolgt nach den Vorschriften der Satzung der Gemeinde Reinsberg über die Erhebung einer Hundesteuer (zur Zeit gültige Fassung vom 28.01.2001). Die Satzung kann bei der Gemeindeverwaltung Reinsberg eingesehen werden und ist auch im Internet abrufbar unter www.gemeinde-reinsberg.de.
- Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer. Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tage im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund. Die Anmeldung hat innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Haltens bzw. mit Erreichen des beststeuerbaren Alters von 3 Monaten zu erfolgen.
Wird ein Hund erst nach dem 1. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, beginnt die Steuerpflicht am 1. Tage des folgenden Kalender- vierteljahres.
- Die Hundesteuer wird durch Bescheid, der bis auf Widerruf auch für die Folgejahre gilt, festgesetzt und ist am 1. April für das ganze Kalenderjahr fällig. Sie beträgt für den ersten Hund 25 EUR, für den zweiten und jeden weiteren Hund des Halters 38 EUR. Der Steuersatz für das Halten eines gefährlichen Hundes entsprechend der Hundegruppen bzw. Rassen gemäß § 2 Abs. 3 der Hundesteuersatzung beträgt für den ersten und jeden weiteren Hund 368 EUR im Kalenderjahr.
- Für jeden steuerpflichtigen Hund wird eine Hundesteuermarke ausgegeben. Diese behält ihre Gültigkeit bis das Ende der Haltung des Hundes bei der Gemeinde Reinsberg angezeigt wird. Bei Verlust der Hundesteuermarke wird eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 1 EUR ausgegeben.
- Das Ende der Hundehaltung ist innerhalb von zwei Wochen bei der Gemeinde anzuzeigen. Für die Abmeldeanzeige kann ein Formular verwendet werden. Dieses ist bei der Gemeindeverwaltung Reinsberg erhältlich oder im Internet abrufbar unter www.gemeinde-reinsberg.de.
Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Hundehaltung beendet wird. Die Hundesteuermarke ist bei der Abmeldung eines Hundes von der Hundesteuer zurückzugeben.
- Sofern keine Einzugsermächtigung erteilt wird, hat der Halter selbst dafür zu sorgen, dass die fällige Hundesteuer zum 1. April jeden Jahres auf eines der im Bescheid angegebenen Konten der Gemeinde Reinsberg überwiesen wird.
- Im Falle einer nicht fristgerechten Zahlung der Hundesteuer erhebt die Gemeinde Reinsberg Mahngebühren und Säumniszuschläge nach den gesetzlichen Vorschriften.

Hinweise zur Einzugsermächtigung/Lastschriftverfahren:

- Die Teilnahme am Einzugsermächtigungs-/Lastschriftverfahren ist freiwillig.
- Die Überweisungsträger / Lastschriften enthalten Angaben des Zahlungsgrundes und werden an die von Ihnen bezeichnete Bank weitergegeben.
- Zur Durchführung des Abbuchungsverfahrens ist es notwendig, dass Ihre personenbezogenen Daten in Datenverarbeitungsanlagen gespeichert und verarbeitet werden.
- Bitte reichen Sie die Einzugsermächtigung vollständig ausgefüllt und unterschrieben ein. Beachten Sie bitte, dass Abbuchungen von Sparkonten nicht möglich sind.
- Bitte sorgen Sie dafür, dass Ihr Konto für die einzuziehenden Beträge die erforderliche Deckung aufweist. Anderenfalls ist das kontoführende Geldinstitut nicht verpflichtet, dem Abbuchungsauftrag zu entsprechen.
- Anfallende Kosten für abgewiesene Lastschriften und damit verbundene Rückbuchungen gehen bei Verschulden des Kontoinhabers zu dessen Lasten.

Ihre Gemeindeverwaltung Reinsberg